

G E M E I N D E R E T Z S T A D T

Mitglied in der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Retzstadt folgende

Erhaltungssatzung

nach § 172 BauGB

vom 01.09.1993

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt den Altortbereich der Gemeinde Retzstadt. Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 1000, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenheit des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtungen baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

(2) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung sowie die Errichtung von baulichen Anlagen aus den in § 172 Abs. 3 BauGB genannten Gründen versagt werden.

Hiernach darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bayerischen Bauordnung in der derzeit geltenden Fassung sowie unbeschadet der Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmälern und baulichen Ensembles nach dem Denkmalschutzgesetz für den Freistaat Bayern in der derzeit geltenden Fassung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4

Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder verändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.1993 in Kraft.

Retzstadt, 01.09.1993

Müller
Müller
1. Bürgermeister

